

COVID-19: Zahlungserleichterungen für Einfuhrzölle

Die derzeitige Lage im Zusammenhang mit der weltweiten COVID-19-Pandemie hat erhebliche Einschränkungen und Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zur Folge. Um diesen Umständen Rechnung tragen zu können, werden vorübergehende Verfahrenserleichterungen und Modifizierungen umgesetzt.

Hintergrund

In den Deloitte Tax News wurde bereits über verschiedene Maßnahmen zur wirtschaftlichen Unterstützung von Unternehmen im Rahmen der Covid-19 Pandemie berichtet. Unter anderem haben wir auf die Möglichkeit der Stundung von Einfuhrabgaben hingewiesen. Die deutsche Zollverwaltung hat nun Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine Stundung von Zöllen bekanntgegeben.

Voraussetzungen für eine Stundung von Zöllen

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können Einfuhrzölle gestundet werden, wenn die Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte für den Betroffenen bedeuten würde. Mit der Stundung sollen nicht vom Beteiligten zu vertretende Liquiditätsprobleme vorübergehend vermieden werden. Allerdings kann sie nicht gewährt werden, wenn durch die wirtschaftliche Lage des Betroffenen Zahlungsausfälle zu befürchten sind.

Es können auch Einfuhrzölle gestundet werden, die im Rahmen eines bewilligten laufenden Zahlungsaufschubes bzw. im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Zollanmeldung fällig werden.

Grundsätzlich wird die Stundung nur gewährt, wenn der Beteiligte eine Sicherheit leistet. Würde die Sicherheitsleistung nachweislich zu ernsten wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen, kann die Zollbehörde im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens darauf verzichten.

Stundungsanträge sind an das Hauptzollamt zu richten, das den Einfuhrabgabenbescheid erlassen hat. Sollen aufgeschobene Einfuhrzölle gestundet werden, muss der Stundungsantrag bei dem Bewilligungshauptzollamt für den Zahlungsaufschub gestellt werden.

Mit dem Stundungsantrag sind geeignete Unterlagen einzureichen, die die Zahlungsschwierigkeiten des Steuerpflichtigen belegen. Wird geltend gemacht, aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen keine Sicherheit leisten zu können, muss auch dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Wird die Stundung gewährt, hat dies keine negativen Auswirkungen auf den Bestand der jeweiligen Bewilligung bzw. die Möglichkeit, auch künftig Verfahrensvereinfachungen im bewilligten Umfang zu nutzen, sofern der Bewilligungsinhaber seine Zahlungen entsprechend der Stundungsvereinbarung fristgerecht leistet.

Für die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern hat die Zollverwaltung [gesonderte Informationen](#) bereitgestellt, über die wir bereits in den [Deloitte Tax-News](#) berichtet haben.

Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und bei der Erstellung der Stundungsanträge für Zölle.

Fundstelle

[Zoll online](#)

Ihre Ansprechpartner

Michael Hundebek

Senior Manager
mhundebeck@deloitte.de
Tel.: +49 211 8772 2608

Manuel Brucher
Senior Manager
mbrucher@deloitte.de
Tel.: +49 211 8772 2520

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.